

868 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz);

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 579 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 579 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Im Art. I Z. 42 hat Abs. 2 des § 72 a zu lauten:

"(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit Ablauf des Monates weg, in dem der (die) Versicherte

a) eine selbständige Erwerbstätigkeit oder

b) eine unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem auf den Monat entfallenden Erwerbseinkommen von mehr als dem im

§ 253 Abs. 1 ASVG genannten jeweils geltenden Betrag aufnimmt. Ist die Pension aus einem dieser Gründe weggefallen und treffen die Voraussetzungen nach lit. a oder b nicht mehr zu, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen im früher gewährten Ausmaß mit dem Wegfall der Voraussetzung folgenden Monatsersten wieder auf."